



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Sinsheim
Postfach 1762
74887 Sinsheim



Karlsruhe 10.02.2016

Name Jürgen Hofmann

Durchwahl 7582

Aktenzeichen 22/2521.11

(Bitte bei Antwort angeben)

*Kopie
Finanzabteilung*

Hofmann

**Zuwendung zur Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Rahmen des Programm Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt;
Neumaßnahme: Wiesental / Innenstadt Ost**

Antrag vom 16.09.2015

Anlagen: Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 23. September 2013, Az.: 6-2520.2/16 (GABI. S. 470) und der §§ 23 und 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu wird, unter dem Vorbehalt

- des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016 und
- der Bestätigung des Bundes zum Landesprogramm
eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Bewilligungszeitraum

01.01.2016 bis 30.04.2025 (vgl. aber Nr. 1.6.3)

1.2 Zuwendungsbetrag

1.500.000,00 €

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend €)

davon Bund: 100.000,00 €

Land: 1.400.000,00 €

1.3 Maßnahme

Die Zuwendung wird bewilligt für folgende städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als Einheit:

"Wiesental / Innenstadt Ost".

1.4 Die Finanzhilfen wurden - abweichend vom Antrag – in dem oben genannten Programm bewilligt.

1.5 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60% (Fördersatz) der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen (Nr. 1.5) eingegrenzten Kosten bewilligt.

Sie wird als Vorauszahlung unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung gewährt, ob sie als Zuschuss oder als Darlehen gewährt wird, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen ist (Nr. 6.4 StBauFR).

1.6 Förderrahmen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungsmaßnahme wird von folgendem Förderrahmen als Planungsgröße ausgegangen:

2.500.000,00 €

Mit der Festlegung des Förderrahmens wird nicht die Zuwendungsfähigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen anerkannt.

1.7 Bereitstellung von Fördermitteln

1.7.1 Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten bis 30.04.2025 (vgl. Nr. 1.1) im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

1.7.2 Die haushaltsrechtliche Bereitstellung der Kassenmittel für die bewilligten Finanzhilfen erfolgt gemäß dem Gesamtbewilligungsprinzip der Städtebauförderung schrittweise für den längerfristigen Sanierungsprozess von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

1.7.3 Die bewilligte Zuwendung steht der Gemeinde innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 1.1) zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Soweit die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen und keine Verlängerung beantragt worden ist, wird davon ausgegangen, dass der Restbetrag nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet wird; für diesen Fall wird der Widerruf des Zuwendungsbescheids für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Zuwendung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG vorbehalten.

Der Bund stellt die Bundesfinanzhilfen in fünf Jahresraten bereit. Sie sind – unabhängig von dem längeren Bewilligungszeitraum – innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraums zusammen mit den komplementären Landesfinanzhilfen in Anspruch zu nehmen. Eine Bereitstellung über diesen Zeitraum hinaus kann vom Land nicht gewährleistet werden.

Es bleibt vorbehalten, im Rahmen einer aktiven Kassenmittelbewirtschaftung der Bundesfinanzhilfen zu gegebener Zeit eventuell überanteilige Landesfinanzhilfen durch Bundesfinanzhilfen zu ersetzen. Wenn Bundesfinanzhilfen

bewilligt werden, ist eine elektronische Begleitinformation durch die Gemeinde auszufüllen.

2. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Grund der Anforderung nach den Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau) ausgezahlt.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die beigefügten NBest-Städtebau sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie gelten jeweils in der aktuellen Fassung.
- 3.2 Es bleibt vorbehalten, die Erneuerungsmaßnahme während der Durchführungsphase in ein anderes Bund-Länder-Programm zu überführen.
- 3.3 Die Gemeinde ist verpflichtet, bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg und den Bund hinzuweisen. Entsprechende Nachweise sind mit dem Sachstandsbericht vorzulegen.
- 3.4 Die Förderung von Bund und Land ist in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Die Förderung von Land und Bund ist auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei sind das Logo des Landes, das Logo „Städtebauförderung“ sowie das Logo "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit" zu verwenden. Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Förderung von Land und Bund dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

4. Hinweise

- 4.1 Für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes verweisen wir auf die „Gemeinsame Bekanntmachung des Wirtschaftsministeri-

ums und des Finanzministeriums über die Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 14.11.2008 - Az.: 5-2520.0 § 177/3 - (GABI 2008, S. 373).

- 4.2 Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.
- 4.3 Im Hinblick auf mögliche Bodenwertsteigerungen sind bei der Verfahrenswahl die Bestimmungen des BauGB sorgfältig zu beachten.
- 4.4 **Die Gemeinde wird gebeten, die elektronischen Begleitinformationen sorgfältig ausgefüllt bis spätestens 19.02.16 freizuschalten.**

Zur Datenbank des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gelangen Sie über diesen Link:

<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>

Ihr Benutzername: 226085
Ihr Kennwort: 226085bw

Das Nutzerhandbuch finden Sie nach erfolgter Anmeldung auf der Startseite rechts oben unter „Hilfe“.

- 4.5 Wegen des hohen Antragsvolumens konnte die Bundes- und/oder Landesfinanzhilfe nicht in dem beantragten Umfang bewilligt werden; es besteht kein Anspruch auf eine spätere Aufstockung. Um die sanierungsrechtliche Vorgabe des Baugesetzbuches zur Gesamtfinanzierung einer Sanierungsmaßnahme zu erfüllen, ist es erforderlich, die Sanierungsmaßnahme an die Höhe der bewilligten Finanzhilfe unter Einschluss des kommunalen Eigenanteils (Förderrahmen) anzupassen (z.B. durch Änderung des Maßnahmenkatalogs oder Verkleinerung des Sanierungsgebiets). Auf die Anpassung kann verzichtet werden, wenn die Gemeinde die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme aus eigenen Mitteln gewährleisten kann. Die Eigenfinanzierungserklärung bzw. die Änderungen der Sanierungsziele sind im Sachstandsbericht mitzuteilen. Ohne den Nachweis der Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme ist eine Sanierungssatzung anfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Hofmann

Anlage

Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau)

Die NBest-Städtebau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids; sie gelten jeweils in der aktuellen Fassung. Das Regierungspräsidium behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur für die im Zuwendungsbescheid genannte städtebauliche Erneuerungsmaßnahme nach Maßgabe der StBauFR für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen eingesetzt werden.

1.2 Städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen sind stets vorrangig, d.h. vor dem Einsatz weiterer Fördermittel, für die Begleichung zuwendungsfähiger Kosten einzusetzen.

1.3 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Nr. 17 StBauFR. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von einem Monat nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

1.4 Teilzahlungen von weniger als 10.000,- € werden nicht ausbezahlt.

1.5 Die Gemeinde hat im städtebaulichen Erneuerungsgebiet an geeigneter Stelle mit einem großformatigen Schild unter Verwendung des Wappens auf die finanzielle Unterstützung des Landes und ggf. des Bundes im Rahmen der Durchführung einer Erneuerungsmaßnahme hinzuweisen.

2 Vergabe von Aufträgen

2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen, für die die Zuwendung eingesetzt wird, sind die nach dem Gemeindefirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn die Zuwendung 25.000,- € übersteigt, die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) zu beachten.

Absatz 1 gilt nicht für die Förderung solcher Maßnahmen von Gemeinden, bei denen sie eigene Bauvorhaben durch Beteiligung an Baumaßnahmen eines privaten Dritten durchführen lässt und der gemeindliche Anteil an dieser Maßnahme - gemessen am finanziellen Volumen - weniger als 50 v.H. beträgt.

2.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Gemeinde darf über sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Aufhebung der Sanierungssatzung nicht anderweitig verfügen. Setzt sie Fördermittel für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen Dritter ein, so hat sie die zweckentsprechende Verwendung durch den Dritten sicherzustellen.

4 Mitteilungspflichten

Die Gemeinde ist verpflichtet, unverzüglich dem Regierungspräsidium anzuzeigen, wenn

4.1 das städtebauliche Erneuerungsgebiet förmlich festgelegt ist, unter Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:1000 oder 1:2500, gefaltet auf DIN A 4, dies gilt bei einer Änderung der städtebaulichen Erneuerungssatzung entsprechend,

4.2 sie weitere Zuwendungen für im Rahmen der Gesamtmaßnahme geförderte Einzelmaßnahmen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Änderung bei den für die Bemessung der Zuwendung zugrunde gelegten Angaben ergibt,

4.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.5 sich bereits geförderte Ausgaben nachträglich vermindern,

4.6 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

4.7 die Bewilligung nicht oder nur teilweise im Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen wird.

- 5 *Abrechnung*
- 5.1 Die Gemeinde hat für die geförderte Erneuerungsmaßnahme eine Abrechnung nach Maßgabe des Abschnitts D StBauFR unter Verwendung des hierfür bestimmten Vordrucks und einen aussagefähigen Abschlussbericht innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Abschluss in zweifacher, bei Bund-Länder-Maßnahmen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird die Erneuerungsmaßnahme in einem Teil des Erneuerungsgebiets abgeschlossen, ist für diesen Teil eine vollständige Abrechnung vorzunehmen.
- 5.2 In der Abrechnung sind die zuwendungsfähigen Kosten der Erneuerungsmaßnahme sowie die städtebaulichen erneuerungsbedingten Einnahmen einschließlich der zu berücksichtigenden Ausgleichsbeträge und Wertansätze zusammengefasst darzustellen.
- 5.3 Darf die Gemeinde zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten, muss sie die Weiterbewilligung der Zuwendung des Landes davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihr gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) erbringen. Soweit die Gemeinde zuwendungsfähige Kosten eines Dritten auf vertraglicher Grundlage zulässigerweise in pauschaler Form (vgl. u.a. Nr. 10.2.2 StBauFR) fördert, gelten als Verwendungsnachweis der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dritten und die dem Vertrag zugrunde liegende Berechnung der Förderung sowie die Bestätigung der Gemeinde über die vertragsgemäße Durchführung der geförderten Einzelmaßnahme.
- 6 *Prüfung*
- Das Regierungspräsidium ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Gemeinde hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 5.3 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Gemeinde zu prüfen (§ 91 LHO).
- 7 *Erstattung der Zuwendung, Verzinsung*
- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Dies gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 7.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, sofern seit Aufhebung der Sanierungssatzung bei Grundstücken, Grundstücksgleichen Rechten, Erschließungsanlagen, Gebäuden und bei der Erneuerung von Gebäuden weniger als zehn Jahre vergangen sind.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Gemeinde
- 7.3.1 ihrer Verpflichtung zur zügigen Durchführung der Erneuerungsmaßnahme nicht nachkommt oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Abrechnung (Nr. 5.1) nicht rechtzeitig vorliegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 4 % pro Jahr zu verzinsen; das Wirtschaftsministerium kann den Zinssatz anpassen.